



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 13/2007**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Habitationsordnung der Universität Konstanz**

**vom 13. März 2007**

Herausgeber:  
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

## **Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Konstanz**

**Vom 13. März 2007**

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 14. Februar 2007 die nachfolgende Änderung der Habilitationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (Amtl. Bkm. 14/2001) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 LHG am 13. März 2007 seine Zustimmung zu der Änderung der Habilitationsordnung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Habilitationsordnung der Universität Konstanz vom 10. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Habilitation soll in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden. Eine Zwischenevaluierung der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis dahin erbrachten Leistungen ist vorzunehmen. Die näheren Einzelheiten regelt der Sektionsrat durch Richtlinien.“

2. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 2 wird das Wort „Sektionsleiter“ jeweils durch das Wort „Dekan“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „§ 26 UG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6 LHG“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „Sektionsleiters oder der Sektionsleiter“ durch die Worte „Dekans oder der Dekane“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Ruhen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent ruht

1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach oder Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule beschäftigt wird.

(2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt bei Professoren auf Zeit oder Juniorprofessoren nicht wieder auf, wenn die Nichtfortsetzung ihres Dienstverhältnisses

darauf beruht, dass sie sich in der Lehre als Hochschullehrer nicht bewährt haben. In diesen Fällen erlischt die Lehrbefugnis.“

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt
    1. durch Ernennung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
    2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
    3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
    4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
  - (2) Die Lehrbefugnis als Privatdozent wird widerrufen, wenn der Privatdozent, aus Gründen, die er zu vertreten hat, in einer vom Sektionsrat festgelegten Zeit keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.
  - (3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent kann widerrufen werden, wenn
    1. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
    2. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
    3. er schuldhaft gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
  - (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.
  - (5) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheiden die professoralen und habilitierten Mitglieder des Rates der Sektion, der das Fach, für das die Lehrbefugnis erteilt wurde, angehört. Im Falle der Bildung einer gemeinsamen Kommission gemäß § 6 entscheidet diese.“
7. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden zu §§ 17 bis 19.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Eine an der Universität Konstanz verliehene Lehrbefugnis von Privatdozenten, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zum Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ernannt, an einer anderen Hochschule zum Privatdozenten bestellt wurden oder denen eine entsprechende Lehrbefugnis verliehen wurde, erlischt mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung. Für das Ruhen der Lehrbefugnis gilt Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 entsprechend.

Konstanz, 13. März 2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor -